

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 13.12.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 13. December 1874.) 33. Stück.

Inhalt:

N^o 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend das Canalgeld zu Roggenberg.

N^o 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend das Canalgeld zu Roggenberg.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Geseßes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über das zu Roggenberg zu entrichtende Canalgeld bekannt gemacht:

§ 1.

Das Canalgeld beträgt bis weiter:

für ein Schiff über 80 Kubikmeter Netto-Raumgehalt	0,40	M.
„ „ „ bis und von 80 Kubikmeter	0,30	„
„ „ ganzes Muttschiff	0,20	„
„ „ halbes	0,10	„
„ „ Boot, ausgenommen wenn es zu einem Schiff gehört und demselben leer angehängt ist	0,05	„

§ 2.

Das Canalgeld ist beim jedesmaligen Passiren der Brücke zu entrichten.

§ 3.

Verlangt ein Schiffer während der Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen-Aufgang) das Aufziehen der Zugbrücke zum Durchlassen des Schiffs, so hat er den doppelten Betrag des tarifmäßigen Satzes zu entrichten.

§ 4.

Defraudationen des Canalgeldes werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Etwaige Beschwerden sind beim Verwaltungsamte anzubringen, welches solche mit Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachungen vom 20. September 1852 (Ges. S. Bd. XIII. Nr. 27), und 17. December 1857 (Ges. S. Bd. XV. Nr. 162) außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.